

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%232bf5dce9cc773326bdab7cb84cc80d27?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie "Klimaschutz und Energieeffizienz")
Redaktionelle Abkürzung	RL KSEnEff-Erl,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28010

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie "Klimaschutz und Energieeffizienz")

Gem. Erl. d. MU u. d. MWK v. 16. 11. 2022 - 52-29900/3/100 -

Vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Zuletzt geändert durch Erl. vom 14. April 2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 189)

- VORIS 28010 -

Bezug:

- a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
- VORIS 64100 -
- b) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)
- VORIS 64100 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
--------------------------------	-----------

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Förderung	2
Zuwendungsempfänger	3

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zuwendungsvoraussetzungen	4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
Anweisungen zum Verfahren	7
Schlussbestimmungen	8
Scoring und Qualitätskriterien	Anlage

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 1 RL KSEnEff-Erl - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energieeinsparung. Die Richtlinien sollen einen Beitrag leisten zum Ziel der Klimaneutralität in Niedersachsen. Zu diesem Zweck sollen sowohl Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch von bestehenden betrieblichen Prozessen als auch von öffentlichen und betrieblichen Gebäuden gesenkt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) - im Folgenden: AGVO -,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) - im Folgenden: De-minimis-Verordnung -,
- EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) - Bezugserrlass zu a -,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien ;enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie "Übergangsregion" (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie "stärker entwickelte Region" (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 2 RL KSEnEff-Erl - Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Sanierung von Nichtwohngebäuden (nach der Definition des Signierschlüssels für Nichtwohngebäude des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Befindet sich das Sanierungsobjekt bei Antragstellung durch eine Kultureinrichtung, eine andere gemeinnützige Einrichtung, eine Bürgerenergiegenossenschaft oder einen Betrieb der Sozialwirtschaft nicht in deren/dessen Eigentum, muss sich der Eigentümer rechtsverbindlich bereit erklären, ggf. in die Rechte und Pflichten des Antragstellers einzutreten. Die Einbindung erneuerbarer Energien in die Sanierung ist erforderlich.

2.1.2 Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Eine Kombination beider Maßnahmen ist zulässig. Hierzu zählen auch Anlagen, welche die für den Produktionsprozess notwendige Energie (beispielsweise Strom aus Photovoltaik und/oder Wärme aus Biomassekessel) bereitstellen und bevorraten (beispielsweise Batteriespeicher, Pufferspeicher) können. Der Einsatz erprobter, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechender, aber für die Unternehmen noch nicht wirtschaftlich einsetzbarer Technologien und Verfahren, wie beispielsweise die Verwendung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien oder Investitionen in Technologien zur CO₂-Abtrennung und Nutzung, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, ist ebenfalls zulässig. Die Einbindung erneuerbarer Energien in energieeffiziente und energieeinsparende Produktionsprozesse und -anlagen ist erforderlich.

2.1.3 Die Errichtung von Wärmenetzen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage liegen (Nahwärme). Sowohl das Grundstück, als auch die versorgten Gebäude müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Wärmenetze werden nur im Zusammenhang mit Förderungen unter den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 gefördert. Anlagen und Komponenten welche die Auskopplung der Abwärme ermöglichen sind ebenfalls zulässig.

2.1.4 Die Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte in Niedersachsen, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 die Förderung von Sakralbauten sowie von Neubauten.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 3 RL KSEnEff-Erl - Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

3.1.1 bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Träger öffentlicher Gebäude, KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Eintrag in das Handelsregister oder in die Handwerksordnung, kommunale Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie gemeinnützige Organisationen, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform sowie Kultureinrichtungen, sofern der Investitionsort in Niedersachsen liegt,

3.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 insbesondere Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern, Branchenvertretungen, Klimaschutz- und Energieagenturen, Kommunale Unternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten und unterstützen.

3.2 Zuwendungen werden in folgenden Fällen nicht bewilligt:

3.2.1 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien ;gewährt werden.

3.2.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien ;gewährt werden.

3.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Abs. 18 Buchst. a bis e AGVO zutrifft. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3.2.4 Für Anlagen, die gleichzeitig nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden, es sei denn, diese Anlagen werden gegenüber dem öffentlichen Netz abgeregelt oder der Antragsteller erklärt seinen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Förderung nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 4 RL KSEnEff-Erl - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Räumliche Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen niedersächsischen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigte KMU müssen eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Mobile Anlagen, die gefördert werden, müssen überwiegend in Niedersachsen zum Einsatz kommen. Bei Förderungen nach Nummer 2.1.4 können im Rahmen dieser Richtlinien ;auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Interesse des Landes Niedersachsen liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann es im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit) abstimmen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die erwartete Einsparung an Energie je Euro der Investition und die Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO₂-Äquivalenten.

Dabei ist dem Förderantrag eine durch einen vom Antragsteller beauftragten Sachkundigen (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle autorisierte Energieeffizienzexperten) erstellte Prognose beizufügen, welche die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten und die eingesparte Energie je Euro der Investition ausweist.

In der Prognose ist weiterhin die technische Durchführbarkeit des Projekts sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beurteilen.

4.2.2 Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.4. sollen an einem Netzwerk zwischen 7 und 15 Betriebe teilnehmen, von denen die Mehrheit KMU sind. Ausnahmen sind zu begründen. Die beteiligten Betriebe müssen neben einzelbetrieblichen auch ein

gemeinsames CO₂-Minderungsziel für das Netzwerk und ein gemeinsames Energieeffizienzziel für den Projektzeitraum vereinbaren.

4.2.3 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Erfüllung von Qualitätskriterien nachzuweisen. Die einzelnen Qualitätskriterien und deren Gewichtung sind vom Fördergegenstand und vom Antragsteller abhängig. Es sind die Querschnittsziele "Gleichstellung", "Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit", "Nachhaltige Entwicklung" sowie das Querschnittsziel "Gute Arbeit" des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

4.4 Der Durchführungszeitraum für Projekte gemäß diesen Richtlinien ;beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 5 RL KSEnEff-Erl - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann mit Mitteln des Landes ergänzt werden. Die Höhe der gesamten Zuwendung beträgt für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 grundsätzlich maximal 70 %. Für Kultureinrichtungen kann die Gesamtförderung - unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen (Nummer 5.5) - höher ausfallen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung muss 25 000 EUR übersteigen.

5.4 Beihilfeintensitäten

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, kommen die folgenden Beihilfeintensitäten in Betracht:

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

- Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfüllt wird. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte erhöht werden, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.
- Artikel 38a AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 41 AGVO, die Beihilfeintensität beträgt höchstens:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023), erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien, mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff;
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten bei allen anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen.

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- Artikel 46 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 60 % der beihilfefähigen Kosten für Studien und Beratungsleistungen, die sich unmittelbar auf die Bereiche Umweltschutz und Energie beziehen. Bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 53 AGVO, sofern die Beihilfe für Kultureinrichtungen gewährt wird. Bei Investitionsbeihilfen sind die nach AGVO beihilfefähigen Kosten nur freigestellt, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.
- Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrug bis zu 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme. Für Kultureinrichtungen gilt gemäß AGVO für Investitionsbeihilfen eine Obergrenze von 165 Mio. EUR pro Vorhaben und für Betriebsbeihilfen von 82,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2:

- Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfüllt wird oder mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn alle Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2a AGVO erfüllt werden. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei Investitionen im Zusammenhang mit carbon capture and storage (CCS) und/oder carbon capture and use (CCU) darf die Beihilfeintensität höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 41 AGVO, die Beihilfeintensität beträgt höchstens:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien;
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten bei allen anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen.

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 60 % der beihilfefähigen Kosten für Studien und Beratungsleistungen, die sich unmittelbar auf die Bereiche Umweltschutz und Energie beziehen. Bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrug bis zu 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme.

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3:

- Artikel 46 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 60 % der beihilfefähigen Kosten für Studien und Beratungsleistungen, die sich unmittelbar auf die Bereiche Umweltschutz und Energie beziehen. Bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Artikel 53 AGVO, sofern die Beihilfe für Kultureinrichtungen gewährt wird. Bei Investitionsbeihilfen sind die nach AGVO beihilfefähigen Kosten nur freigestellt, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.
- Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrug bis zu 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme. Für Kultureinrichtungen gilt gemäß AGVO für Investitionsbeihilfen eine Obergrenze von 165 Mio. EUR pro Vorhaben und für Betriebsbeihilfen von 82,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr.

5.4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4:

Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrug bis zu 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 beträgt 300 000 EUR pro Maßnahme.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

5.5.1 für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3:

- Ausgaben für Prognosen gemäß Nummer 4.2.1,
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Baunebenkosten,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 36 AGVO gefördert werden:
 - a) die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AGVO zu erfüllen,
 - b) die Investitionsmehrkosten, die alle Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2a AGVO erfüllen,
 - c) die Investitionsmehrkosten gemäß Artikel 36 Abs. 4 AGVO, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investitionen mit denen des kontrafaktischen Szenarios ermittelt werden, andernfalls müssten die unter Artikel 36 Abs. 5 bis 8 AGVO genannten Beihilfeintensitäten und Aufschläge gemäß Artikel 36 Abs. 11 AGVO um 50 % verringert werden,

d) die Investitionsmehrkosten gemäß Artikel 36 Abs. 2a Buchst. c AGVO, die sich aus der Abscheidung von CO₂ aus einer CO₂ emittierenden Anlage oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO₂-Emissionen ergeben, bei Vorhaben, die nach Artikel 36 Abs. 2a AGVO gefördert werden,

- bei Vorhaben, die nach Artikel 38 AGVO gefördert werden, Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, ermittelt,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 38a AGVO gefördert werden, die gesamten Investitionskosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehen,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 41 AGVO gefördert werden, die gesamten Investitionskosten,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 46 AGVO gefördert werden, die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärmesystems,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 49 AGVO gefördert werden, die Kosten für eine Studie oder eine Beratungsleistung, wenn diese Investitionen betreffen, die nach Abschnitt 7 "Umweltschutzbeihilfen" der AGVO beihilfefähig sind,
- bei Vorhaben, die nach Artikel 53 AGVO gefördert werden, die Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
- pauschal angegebene indirekte Ausgaben oder Kosten gemäß Artikel 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten förderfähigen Kosten. Indirekte Kosten können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die entsprechenden Artikel der AGVO diese als beihilfefähig ausweisen.

Sofern die Gesamtausgaben einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gem. Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen. Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die Gesamtausgaben einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 200 000 EUR, so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip.

Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen.

5.5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Restkostenpauschale.

Die Personalausgaben werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserrlass zu b festgesetzt.

Die Restkostenpauschale nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 beträgt 15 % und wird auf die Personalausgaben gewährt.

5.6 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,

- Grunderwerbskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 6 RL KSEnEff-Erl - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 die "EU-Grundrechtecharta", die "Nachhaltige Entwicklung", die "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])" sowie "Gute Arbeit" als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 36, 38, 38a, 40, 41, 46, 49 und 53 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch.

Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.6 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid eine Zweckbindungsfrist festzulegen. Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

Gehen während des Zweckbindungszeitraums Bauten, Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wurde, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmenden nicht eingehalten werden.

6.7 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 7 RL KSEnEff-Erl - Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 geförderte Kultureinrichtungen holt die NBank im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ein Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK ein. Dieses Gutachten ist im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien ;Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und im Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.6 Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinien.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

Abschnitt 8 RL KSEnEff-Erl - Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 16. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2012, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates vom 18. Juli 2019 (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 1) die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31.12.2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung an die ab dem 01.01.2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Sozialverbände
Kammern
Landschaften und Landschaftsverbände
Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände

Anlage RL KSEnEff-Erl - Scoring und Qualitätskriterien

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinien werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 70 Punkte anhand fachspezifischer Kriterien einschließlich Kooperation und bis zu 30 Punkte anhand des Kriteriums "Querschnittsziele".

Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock "Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten" mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock "Querschnittsziele" mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Fördertatbestand 2.1.1 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen - Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemstellung ▪ Konkreter Handlungsbedarf ▪ Umsetzung/ Maßnahmen ▪ Finanzierungsplan ▪ Zeitplan
		1-9	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
		10	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie/je Euro der Investition bei öffentlichen Trägern Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO2-Äquivalente erforderlich.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO2-Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
		5	Entspricht dem Stand der Technik	
		10	Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	
2. Querschnittsziele	30			

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.A: Gleichstellung	5	0-3	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.
		5	5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
		3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	
	2	0	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt
		2	Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0-4	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	<p>Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ▪ Einsparung von CO2-Emissionen ▪ Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz ▪ Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen ▪ Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt ▪ Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ▪ Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
		5-10	Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
		11-15	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
2.D: Gute Arbeit	5	1	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert.	<p>Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.</p>
		2	Der Antragsteller bildet aus.	
		2	Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	

Fördertatbestand 2.1.2 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen Energieeffiziente und treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen bei KMU

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinien-spezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemstellung ▪ Konkreter Handlungsbedarf ▪ Umsetzung/ Maßnahmen ▪ Finanzierungsplan ▪ Zeitplan
		1-9	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
		10	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition und/oder erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	45	0 bis 45	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 4,5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 4,5 Punkte vergeben	Die spezifische Einsparung fossiler Energie und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition bzw. der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
		5	Entspricht dem Stand der Technik	
		10	Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	
1.4 Größe des Unternehmens bei Antragsteller KMU	5	0	Mittleres Unternehmen	
		3	Kleines Unternehmen	
		5	Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe	
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0-3	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.
		5	5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
		3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	
	2	0	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt.	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt
		2	Aspekte der Diversität werden berücksichtigt.	Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0-4	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ▪ Einsparung von CO₂-Emissionen ▪ Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz ▪ Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen ▪ Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt ▪ Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ▪ Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
		5-10	Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
		11-15	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.D: Gute Arbeit	5	1	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.
		2	Der Antragsteller bildet aus	
		2	Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	

Fördertatbestand 2.1.3 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen - Wärmenetze

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinien-spezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemstellung ▪ Konkreter Handlungsbedarf ▪ Umsetzung/ Maßnahmen ▪ Finanzierungsplan ▪ Zeitplan
		1-9	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
		10	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie/je Euro der Investition oder die erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO2-Äquivalente erforderlich.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO2-Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
		5	Entspricht dem Stand der Technik	
		10	Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	
2. Querschnittsziele	30			

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.A: Gleichstellung	5	0-3	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.
		5	5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
		3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt	
	2	0	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
		2	Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0-4	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ▪ Einsparung von CO2-Emissionen ▪ Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz ▪ Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen ▪ Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt ▪ Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ▪ Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
		5-10	Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
		11-15	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
2.D: Gute Arbeit	5	1	Tariffindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.
		2	Der Antragsteller bildet aus.	
		2	Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	

Fördertatbestand 2.1.4 - Energie- und Klimaschutznetzwerkprojekte

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinien-spezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemstellung ▪ Konkreter Handlungsbedarf ▪ Umsetzung/ Maßnahmen ▪ Finanzierungsplan ▪ Zeitplan
		1-9	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
		10	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	
1.2 Die erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition für das gesamte Netzwerk. Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition für das gesamte Netzwerk.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Bis zum Ende der Netzwerklaufzeit sind die jährlichen fossilen Energieeinsparungen in MWh/a nach Realisierung der geplanten Energieeffizienzmaßnahmen in den am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen zu berechnen. Darüber hinaus sind die Treibhausgasreduktionsziele für das Gesamtnetzwerk in tCO ₂ -Äquivalente für die Laufzeit des Netzwerks anzugeben. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.3 Das Netzwerk wird der "Initiative Energie- und Klimaschutznetzwerke" (IEEN) der Bundesregierung und führender Verbände der deutschen Wirtschaft beitreten.	10	0	Kein Beitritt zur IEEN	Bei der Initiative können sich alle Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke anmelden, die die Kriterien der Initiative erfüllen. Zu den Kriterien zählen Mindestteilnehmerzahl, Mindestdauer der Netzwerkarbeit, Meldung eines Energieeinsparziels und Teilnahme am abschließenden Monitoring.
		5	Beitritt zur IEEN geplant	
		10	Beitritt zur IEEN beantragt	
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0-3	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen
		5	5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit in den am Netzwerk teilnehmenden Betrieben. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
		3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	
	2	0	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt
		2	Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0-4	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	<p>Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien in dem am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ▪ Einsparung von CO2-Emissionen ▪ Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz ▪ Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen ▪ Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt ▪ Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ▪ Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
		5-10	Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
		11-15	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
2.D: Gute Arbeit	5	1	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller (Netzwerkträger) werden praktiziert.	<p>Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.</p>
		2	Der Antragsteller bildet aus.	
		2	Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	

Fördertatbestand 2.1.1 und 2.1.3 bei der Förderung von Kultureinrichtungen - Energetische Sanierung, Wärmenetze

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinien-spezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemstellung ▪ Konkreter Handlungsbedarf ▪ Umsetzung/ Maßnahmen ▪ Finanzierungsplan ▪ Zeitplan
		1-9	Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	
		10	Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition oder erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	45	0 bis 45	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 4,5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 4,5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.3 kulturfachliche Qualität des Projekts	10	0	Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten nicht festgestellt werden.	<p>Das Fachgutachten bewertet die kulturfachliche Qualität der Gesamtmaßnahme. Dazu gehört, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch die energetische Sanierung eine bauliche und kulturelle Aufwertung der Kultureinrichtung ermöglicht wird, ▪ eine Aufwertung und Erweiterung der Kultureinrichtung im Rahmen der örtlichen kulturellen Infrastruktur stattfindet, ▪ die Baumaßnahme modellhaft und repräsentativ ausgerichtet ist und eine moderne und nachhaltige Präsentation von Kunst und Kultur ermöglicht wird, ▪ Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind, ▪ in dem Gutachten die landesweite Bedeutung der Projekte beurteilt wird.
		5	Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten teilweise festgestellt werden.	
		10	Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten festgestellt werden.	
1.4 Größe der Kultureinrichtung	5	0	Mittlere und größere Größe	<p>> 50 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) 10-49 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) 1-9 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)</p>
		3	Kleine Größe	
		5	Kleinste Größe	
2. Querschnittsziele	30			

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.A: Gleichstellung	5	0-3	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen
		5	5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit in den am Netzwerk teilnehmenden Betrieben. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
		3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	
	2	0	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt, gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner
		2	Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0-4	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	<p>Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ▪ Einsparung von CO2-Emissionen ▪ Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz ▪ Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen ▪ Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt ▪ Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ▪ Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
		5-10	Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
		11-15	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	
2.D: Gute Arbeit	5	1	Tariffindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert	<p>Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.</p>
		2	Der Antragsteller bildet aus.	
		2	Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1492)